Textfestsetzungen

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung**

   1.1 Gem. § 1 (4) BauNVO wird für das Baugebiet GI "A" festgesetzt, daß hier Betriebe und bauliche Anlagen nur nach Maßgabe des § 41 Landschaftsgesetz zulässig sind.

   1.2 GI "B" festgesetzt, daß nur Anlagen zulässig sind, die der Versorgung der Allgemeinheit dienen (Kraftwerk).

2. **Erhaltung von Bäumen**

   Außerhalb der überbaubaren Fläche ist der vorhandene Baumbestand gem. § 9 (1) 25 b BBauG zu erhalten.

   Wir die Beseitigung von Bäumen, die gem. § 9 (1) 25 b BBauG zu erhalten sind, durch Errichtung baulicher Anlagen (Baustelleneinrichtung) erforderlich, so ist dies gem. § 31 (1) BBauG ausnahmsweise zulässig.

   Diese Bäume sind jedoch im Plangebiet gem. § 9 (1) 25 a BBauG zu verpflanzen oder als Ersatz neu anzupflanzen.
   Als Richtlinie gilt für einen Ersatzbaum folgende Mindestqualität:

   Solitärbaum, 4-mal verpflanzt mit Ballen,
   Höhe 400-500 cm, Kronenbreite 150, 200 cm,
   Stammumfang 25-30 cm.

3. In den Verkehrsflächen und in den Industriegebieten kann der jeweilige Betreiber der Industrieanlagen gem. § 9 (1) 13 BBauG Versorgungsanlagen und -leitungen verlegen.

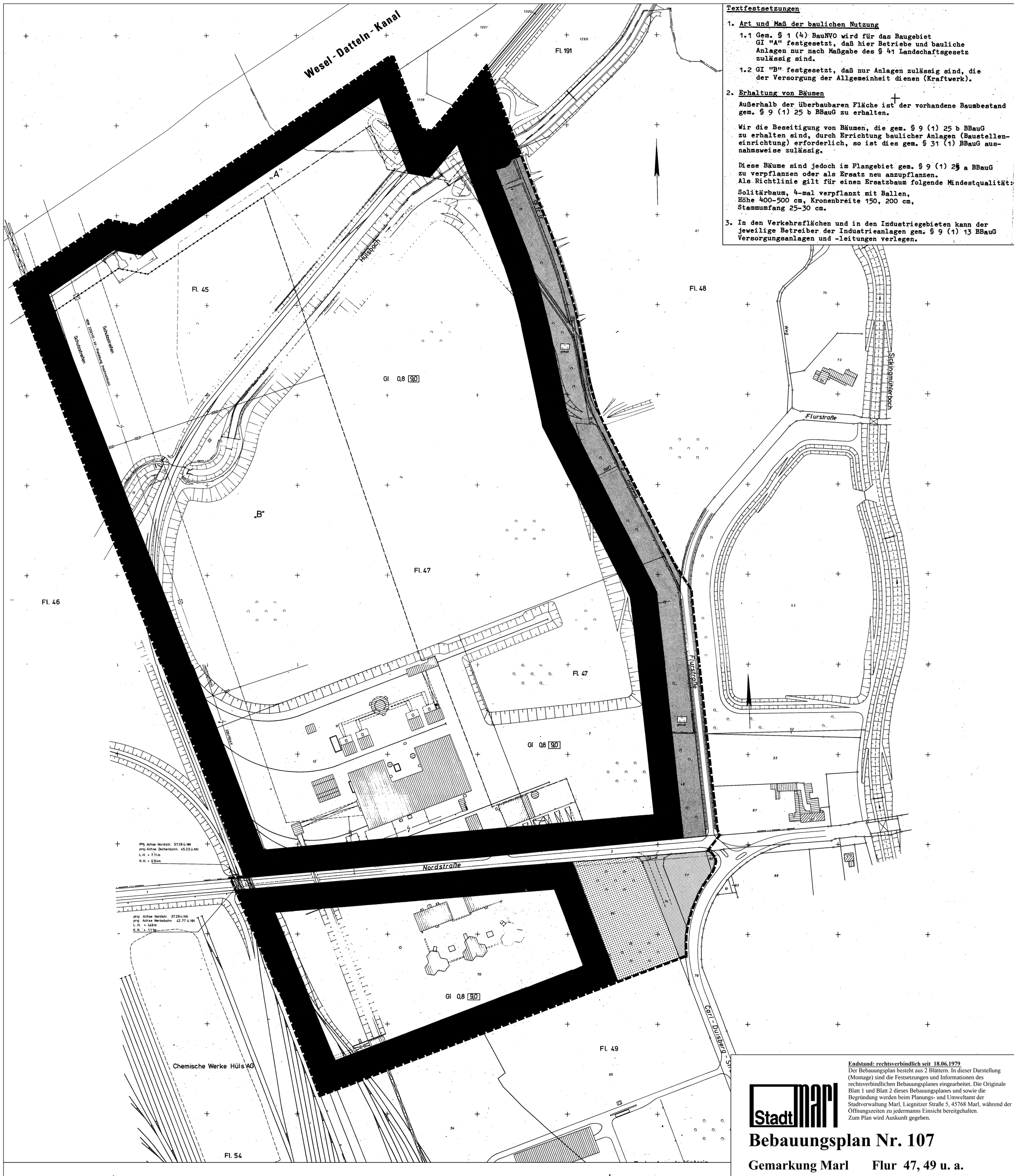

Zeichenerklärung

nachrichtlich

Gebäudebestand	Grenzen	Höhenangaben	Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	
Wohngebäude	Flurgrenze	60.53 alte Höhe	Bordstein	LH Lichte Höhe
Wirtschaftsgebäude	Flurstücksgrenze	Kennzeichnung nach § 9 (5) BBauG: Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.	Kanaldeckel	KH Konstruktionhöhe
			Laterne	
			Mast	
			Baum	
			Gully	(weitere Signaturen s. Zeichenvorschrift NW)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

ungsbereiches
er Nutzung

- Industriegebiet
- öffentliche Verkehsfläche
- private Grünfläche (Wald)
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Landwirtschaft
- gr fr lr — mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Anlieger
- 0,8 Grundflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl
- Verkehrsfläche in zwei Ebenen, deren Höhen über NN gem. § 9 (2) BBauG im Plan festgesetz sind.

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes:
Marl, den 4.8.1978
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, den 4.8.1978
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 29.6.1978 beschlossen, daß für einen Planbereich nördlich des vorhandenen Blockkraftwerkes der BASF ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei
Marl, den 4.8.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 9.11.1978 .. AZ. 7-314-78
Marl, den 14.12.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) Bundesbaugesetz in der Zeit vom 18.8.1978 bis 18.9.1978 offengelegen.
Marl, den 19.9.1978
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird h... diesen Be... Satzung b...

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl am 1.2.1979 diesen Bebauungsplan gemäß § 2 (1) u. 10 des Bundesbaugesetzes als Satzung beschlossen hat.
Marl, den 22.2.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23.5.1979 AZ 35.21-5206 Ma-26/79 genehmigt.
Münster, den 23.5.1979
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 29.5.1979 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 8 vom 18.6.1979 ist bekanntgemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und daß er im Vermessungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Marl, den 20.6.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Endstand: rechtsverbindlich seit 18.06.1979
Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern. In dieser Darstellung (Montage) sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Die Originale Blatt 1 und Blatt 2 dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründung werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 107

Gemarkung Marl Flur 47, 49 u. a.

Maßstab 1 : 2.000

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.01.1976 (BGBl. I S. 2256 in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21)

Übersicht 1 : 15.000

